

# MUSIK IN IN FLUGZEUGEN

*Tarif für die Bildtonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Flugzeugen*

*Tarif BT-Flug*

1.1.2018 (10)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

## I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

Pauschalvergütungssatz				
Anzahl der Sitzplätze		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	45	799,80	219,95	79,98
bis zu	90	1.203,20	330,88	120,32
je weitere	45	408,00	112,20	40,80

## II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze BT-Flug gelten für Bildtonträgerwiedergaben in Flugzeugen.

### 2. Berechnung

Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

### 3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

### 4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikdarbietungen, die mit Werbung verbunden sind.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musik (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

Die Vergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.

### 5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Regelungen eingeräumt.